

1959	Ausgegeben zu Bonn am 24. Juni 1959	Nr. 22
Tag	Inhalt:	Seite
15. 6. 59	Zweiter Erlaß über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen .....	293
18. 6. 59	Zehnte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung .....	294
18. 6. 59	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 38 Abs. 2 Satz 1 des Feuerweggesetzes für Baden-Württemberg .....	296

## Zweiter Erlaß über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Vom 15. Juni 1959.

### Artikel 1

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844) genehmige ich die Stiftung und Verleihung der folgenden Ehrenzeichen der Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem, genannt der Johanniterorden:

1. Herrenmeisterkreuz,
2. Kreuz der Ehrenmitglieder,
3. Kommendatorenkreuz,
4. Rechtsritterkreuz,
5. Ehrenritterkreuz.

### Artikel 2

Ich genehmige die Stiftungsbestimmungen und die Verleihungsbedingungen der in Artikel 1 genannten Ehrenzeichen.

### Artikel 3

Die Stiftungsbestimmungen und die Verleihungsbedingungen sowie die Abbildungen und die Beschreibungen der nach Artikel 1 genehmigten Ehrenzeichen werden vom Bundesminister des Innern im Bundesanzeiger veröffentlicht.

### Artikel 4

Jede Änderung der Stiftungsbestimmungen und der Verleihungsbedingungen der nach Artikel 1 genehmigten Ehrenzeichen und jede Änderung ihrer Form und ihrer Benennung bedarf meiner Genehmigung.

Bonn, den 15. Juni 1959.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Zehnte Verordnung  
über Änderung der Ausgleichsteuerordnung.**

**Vom 18. Juni 1959.**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz — AStO) in der Fassung vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 671), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 920), wird wie folgt geändert:

1. Die Liste der Durchschnittswerte — Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2) — wird wie folgt geändert:

a) Es werden die folgenden Tarifnummern aufgenommen:

„aus 22.05 aus B-1-a- Wein aus frischen Weintrauben mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 180 g oder weniger in 1 l, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l:

Weißwein und Rotwein	75
Qualitätsdessertwein, insbesondere Sherry, Port, Madeira, Tokayer, Ruster, Ausbruchwein, Szamorodner	200
anderer Dessertwein	75
Wein zur Herstellung von Wermutwein unter Zollsicherung	50

aus 22.09 aus A-2- Branntwein mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 73,6 Gewichtshundertteilen:

a-1- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr:

Rum	300
Arrak	450

aus b-1- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr:

a - mit einem Gehalt an Äthylalkohol von nicht mehr als 38 Gewichtshundertteilen:

1 - Whisky	650
2 - Cognak und Armagnak	700
andere	330

A-3-a-1- Likör in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr 460“.

b) Bei der Tarifnummer aus 27.10 aus A-1 wird jeweils hinter „Benzin“ und „mittelschwere Öle (Leuchtöl und Traktorenkraftstoff)“ das Zeichen „<sup>2)</sup>“ gesetzt.

c) Unter die Fußnote <sup>1)</sup> wird folgende Fußnote <sup>2)</sup> gesetzt:

„<sup>2)</sup> Der Durchschnittswert gilt nicht für Waren (Benzin oder mittelschwere Öle), die nach Anmerkung 5 zu Tarifnr. 27.10 unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anmerkung 2 zu Tarifnr. 27.07 unter Zollsicherung abgefertigt werden.“

2. Die Freiliste 1 — Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2) — wird wie folgt geändert:
- a) In der Tarifnummer aus 38.19 wird gestrichen:  
„b - wasserunlösliche Salze der Naphthensäuren“.
  - b) Es wird aufgenommen die Tarifnummer  
„aus 38.04 Ausgebrauchte Gasreinigungsmasse aus der Leuchtgas-  
reinigung“.
  - c) In der Tarifnummer aus 25.32 wird „aus B-2-“ geändert in „aus B-“.
  - d) Die Tarifnummer aus 44.03 erhält die folgende Fassung:  
„aus 44.03 Rohholz, auch entrindet usw.:  
aus B - anderes, ausgenommen Leitungsmaste, bis zum  
31. Dezember 1959“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Die Vorschrift in § 1 Nr. 2 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1959, die Vorschrift in § 1 Nr. 2 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juli 1959 in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1959.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

---

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts  
zu § 38 Abs. 2 Satz 1 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg.**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Mai 1959 — 1 BvL 1/58 — 1 BvL 7/58 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 38 Abs. 2 Satz 1 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg vom 6. Februar 1956 (Gesetzblatt S. 19) auf Antrag

des Verwaltungsgerichts Stuttgart und des Verwaltungsgerichtshofs Bebenhausen wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 38 Abs. 2 Satz 1 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg vom 6. Februar 1956 (Gesetzblatt S. 19) ist nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 18. Juni 1959.

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer